

Beherrschungsvertrag

zwischen der

Knorr-Bremse AG

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter
HRB 42031

- nachfolgend „Organträgerin“ -

und der

KB Intellectual Property GmbH & Co. KG

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter
HRA 120513

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

- Organträgerin/Organgesellschaft nachfolgend einzeln/gemeinsam auch

„Partei/en“ -

Präambel

- (1) Die Organträgerin ist als Kommanditistin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.
- (2) Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in seiner jeweils gültigen Fassung soll der nachfolgende Beherrschungsvertrag (nach § 291 AktG) (nachfolgend auch „**Vertrag**“) geschlossen

werden. Die rechtliche Selbständigkeit der Organgesellschaft wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

Dies vorausgeschickt schließen die Organträgerin und die Organgesellschaft folgenden Beherrschungsvertrag (nach § 291 AktG):

§ 1 Leitung und Weisungen

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Organträgerin. Letztere ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist gegenüber der Organträgerin verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Organträgerin wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.
- (3) Weisungen bedürfen der Textform.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Außenstehende Gesellschafter

Die Organträgerin hält 100 % der Kommanditanteile der Organgesellschaft und 100 % des Stammkapitals der Komplementärin der Organgesellschaft. Ein Ausgleich und eine Abfindung an außenstehende Gesellschafter sind deshalb nicht vorzunehmen.

§ 4 Wirksamwerden / Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und aller Gesellschafter der Organgesellschaft wirksam.

- (2) Mit Ausnahme von § 1 gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Hauptversammlung der Organträgerin und alle Gesellschafter der Organgesellschaft dem Vertrag zugestimmt haben. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem die Hauptversammlung der Organträgerin und alle Gesellschafter der Organgesellschaft dem Vertrag zugestimmt haben.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Organträgerin oder verbundene Unternehmen der Organträgerin im Sinne der §§ 15 ff AktG nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt sind; dies gilt auch im Falle der Veräußerung oder Einbringung der Mehrheit der Kommanditanteile der Organgesellschaft oder der Geschäftsanteile der Komplementärin der Organgesellschaft. Ein wichtiger Grund kann insbesondere auch in der Beteiligung eines weiteren Gesellschafters an der Organgesellschaft sowie der Verschmelzung, Spaltung (nach Umwandlungsgesetz) oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft liegen. Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

§ 5

Schlussbestimmungen


- (1) Auf sämtliche in diesem Vertrag genannten gesetzlichen Vorschriften bzw. deren Nachfolgeregelungen wird in ihrer jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.
- (2) Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG bzw. dessen Nachfolgeregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Im Falle einer Gesetzesänderung ergänzen die aufgrund der dynamischen Verweise anzuwendenden Neuregelungen automatisch (ganz oder teilweise) die bestehenden bzw. ersetzen entgegenstehende Bestimmungen dieses Vertrages.
- (4) Im Falle einer für diesen Vertrag bedeutsamen Änderung der Rechtsprechung und/oder Auffassung der Finanzverwaltung behalten sich die Parteien eine Vertragsanpassung vor.
- (5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden oder enthält der

Vertrag eine Lücke, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung soweit als möglich entspricht und die zu einer steuerlichen Anerkennung der Organschaft führt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen im Übrigen der Schriftform.
- (7) Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

München, den 17. März 2025

Für die **Knorr-Bremse AG**:



Dr. Claudia Mayfeld
Mitglied des Vorstands



Frank Markus Weber
Mitglied des Vorstands

Für die **KB Intellectual Property GmbH & Co. KG**



Christian Hamann
Geschäftsführer der Komplementärin KB IP Verwaltungs GmbH